S 47 AS 911/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 AS 911/20
Datum	16.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 827/21
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 16.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) in der Zeit vom 01.06.2019 bis 30.11.2019.

Â

Der am 00.00.1976 geborene KlÃ¤ger beantragte beim Beklagten am 13.06.2019 Leistungen nach dem SGB II. Hierbei gab er an, Ã¼ber ein Konto bei der Sparkasse Z. sowie ein Konto bei der Commerzbank zu verfÃ¼gen und einer geringfÃ¼gigen ErwerbstÃ¤tigkeit bei einer Spielhalle nachzugehen, aufgrund derer er ein monatliches Gehalt von 450 Euro beziehe. AngefÃ¼gt waren KontoauszÃ¼ge der Sparkasse Z. fÃ¼r den Zeitraum vom 13.03.2019 bis zum 13.06.2019 sowie KontoauszÃ¼ge der Commerzbank fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019. Aus einer Kontenabfrage des Beklagten bei dem Bundeszentralamt fÃ¼r Steuern vom 03.07.2019 ergab sich, dass der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus Inhaber von sieben weiteren eigenen Konten sowie VerfÃ¼gungsberechtigter Ã¼ber zwei weitere Konten war, von denen es sich bei dem einen um das seines Arbeitgebers handelte. Aus den vom KlÃ¤ger mit Antragstellung vorgelegten KontoauszÃ¼gen war ersichtlich, dass er in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden BetrÃ¤ge in bar auf diese eingezahlt hatte. Im Monat Juni 2019 beliefen sich die Bareinzahlungen auf dem Konto bei der Sparkasse Z. auf insgesamt 100 Euro und auf dem Konto bei der Commerzbank auf 1.540 Euro. Zudem war aus den KontoaktivitÃ¤ten bei der Commerzbank ersichtlich, dass dem KlÃ¤ger am 25.04.2019 ein Darlehen in HÃ¶he von 11.900 Euro ausgezahlt worden war. Unter demselben Datum fand sich ebenfalls eine Ãberweisung des KlÃ¤gers auf eines seiner weiteren Konten in HÃ¶he von 8.915,23 Euro.

Â

Mit Schreiben vom 03.07.2019 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger auf, eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die diversen Einzahlungen und Ãberweisungen auf seinen Konten abzugeben sowie KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die bisher nicht angegebenen Konten einzureichen. Hierzu fÃ¼hrte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.08.2019 aus, dass es sich bei den Bareinzahlungen um Einzahlungen mit MÃ¼nzen gehandelt habe, die er im Rahmen seiner geringfÃ¼gigen ErwerbstÃ¤tigkeit fÃ¼r seinen Arbeitgeber getÃ¤tigt habe. Er habe immer dann, wenn der Arbeitgeber Banknoten benÃ¶tigt habe, das MÃ¼nzgeld aus den Spielautomaten auf sein Konto eingezahlt, um das Geld sogleich in Form von Banknoten abzuheben. Die anderen Einzahlungen seien entweder Abhebungen von Kreditkarten, um Raten fÃ¼r andere Kreditkarten zu zahlen, oder Darlehen von Freunden und Bekannten gewesen, um seine Schulden zu begleichen. Er reichte zudem diverse Kreditkartenabrechnungen und Unterlagen zu dem bei der Commerzbank aufgenommenen Darlehen ein.

Â

Mit Bescheid vom 12.08.2019 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers sei zweifelhaft. Aus seinen KontoauszÃ¼gen sei ersichtlich, dass allein seine monatlichen Ausgaben die angegebenen EinkommensverhÃ¤ltnisse weit Ã¼berstiegen. Auch bestÃ¼nden Zweifel an der Herkunft der Bareinzahlungen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der KlÃ¤ger fÃ¼r die MÃ¼nzeinzahlungen seines Arbeitgebers sein Privatkonto verwende, zumal er eine VerfÃ¼gungsbefugnis fÃ¼r das GeschÃ¤ftskonto seines Arbeitgebers innehabe. Auch sei die Behauptung, dass die weiteren Bareinzahlungen und Abhebungen âAusleihenâ von Freunden und Bekannten seien, nicht belegt und

damit als Schutzbehauptung zu werten.

Â

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 20.09.2019 zurÃ¼ck. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, dass es sich bei den Einzahlungen und Ãberweisungen (insbesondere der 11.900 Euro auf das Konto bei der Commerzbank) um Darlehen handele, sei weder nachgewiesen noch plausibel. Das eingezahlte Geld mÃ¼sse, selbst wenn es sich um Darlehen handele, als Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II angesehen werden, da davon auszugehen sei, dass der KlÃ¤ger dieses zur Steuerung seiner Notlage verwenden kÃ¶nne.

Â

Einen am 20.12.2019 gestellten Weiterbewilligungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 23.04.2020 in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides vom 19.06.2020 ab.

Â

Am 07.01.2020 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf ÃberprÃ¼fung des Ablehnungsbescheides vom 12.08.2019 nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), ohne ihn zu begrÃ¼nden. Diesen lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 03.02.2020 ab. Es seien keine GrÃ¼nde vorgetragen worden, die fÃ¼r die Unrichtigkeit des Bescheides sprÃ¤chen. Eine erneute Sach- und RechtsprÃ¼fung sei daher nicht erforderlich gewesen.

Â

Mit seinem Widerspruch wandte der KlÃ¤ger ein, dass er hilfebedÃ¼rftig sei. Es treffe nicht zu, dass er einen Lebensstil habe, der mit seinen EinkommensverhÃ¤ltnissen nicht zu erklÃ¤ren sei. Die von ihm erfolgten Einzahlungen gehÃ¶rten nicht ihm. Er habe Kredite aufgenommen, die er zurÃ¼ckzahlen mÃ¼sse.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 05.03.2020 zurÃ¼ck. Eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12.08.2019 komme nicht in Betracht. Weder im ÃberprÃ¼fungs- noch im Widerspruchsverfahren seien neue Tatsachen oder Anhaltspunkte genannt worden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung am 12.08.2019 nicht bekannt gewesen wÃ¤ren und die die Annahme der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Â

Gegen den seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 09.03.2020 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der KlÃ¤ger am 09.04.2020 Klage vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen (SG) erhoben. Er sei hilfebedÃ¼rftig und kÃ¶nne seinen Lebensunterhalt nicht ohne Leistungen nach dem SGB II bestreiten.

Â

Der KlÃ¤ger hat sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

den Bescheid vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 12.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2019 zurÃ¼ckzunehmen und ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

die Klage abzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat er auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren verwiesen.

Â

Mit VerfÃ¼gung vom 30.07.2020 hat das SG den KlÃ¤ger unter Fristsetzung von drei Wochen aufgefordert, lÃ¼ckenlose und sortierte KontoauszÃ¼ge zu sÃ¤mtlichen seiner Konten fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2019 bis 30.11.2019 zu den Akten zu reichen und sÃ¤mtliche sich daraus ergebende EingÃ¤nge substantiiert zu erlÃ¤utern und zu belegen. Ferner ist er aufgefordert worden, die Namen und ladungsfÃ¤higen Anschriften sÃ¤mtlicher Personen mitzuteilen, von denen er im vorgenannten Zeitraum Darlehen erhalten hat und zugehÃ¶rige DarlehensvertrÃ¤ge zu den Akten zu reichen. Das Gericht habe erhebliche Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger auf ein Erinnerungsschreiben vom 09.09.2020 nicht reagiert hatte, hat das SG mit weiterem Schreiben vom 16.11.2020 den KlÃ¤ger erneut an die Erledigung der VerfÃ¼gung vom 30.07.2020 erinnert und ihm hierfÃ¼r eine Frist von drei Wochen ab Zugang des Schreibens gesetzt. Das SG hat ferner darauf hingewiesen, dass es ErklÃ¤rungen und Beweismittel, die nach dieser Frist

eingingen, nach Â§ 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckweisen und Ã¼ber den Rechtsstreit ohne weitere Ermittlungen entscheide, wenn ihre Zulassung nach der freien Ãberzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzÃ¶gern wÃ¼rde und der KlÃ¤ger die VerspÃ¤tung nicht genÃ¼gend entschuldigt. Das Schreiben ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 20.11.2020 zugestellt worden.

Â

Mit einem am 02.03.2021 eingegangenen Schriftsatz vom 24.02.2021 hat der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten erklÃ¤rt, dass er die geforderten KontoauszÃ¼ge bei den entsprechenden Banken bestellt habe, die Zusendung aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen kÃ¶nne.

Â

Das SG hat die Beteiligten mit einem Schreiben vom 03.03.2021, dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 08.03.2021 zugestellt, Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gegeben. Das SG hat sodann mit Gerichtsbescheid vom 16.04.2021 die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen einer RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheids vom 12.08.2019 nach Â§ 44 SGB X lÃ¤gen nicht vor. Der KlÃ¤ger habe seine HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.06.2019 bis 30.11.2019 nicht nachgewiesen. Diese sei vorliegend auch nicht mehr zu ermitteln. Der KlÃ¤ger sei der Aufforderung des Gerichts aus den VerfÃ¼gungen vom 30.07.2020 und 16.11.2020 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen. Dementsprechend kÃ¶nne das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 106a Abs. 3 SGG ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Â

Gegen den seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 23.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 18.05.2021 Berufung eingelegt. Er wiederholt seinen bisherigen Vortrag. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt er aus, dass es sich bei den weiteren von ihm ursprÃ¼nglich nicht angegebenen Konten allesamt um Kreditkarten handele, die er genutzt habe, um die Rechnungen anderer Kreditkarten zu begleichen. Die Ãberweisung in HÃ¶he von 8.915,23 Euro von seinem Konto bei der Commerzbank sei aus einem ihm gewÃ¤hrten Darlehen in HÃ¶he von 15.000 Euro erfolgt und verwendet worden, um die aus dem Darlehen bestehende Restschuld zu tilgen. Er sei den Aufforderungen des SG bezÃ¼glich der von ihm einzureichenden Unterlagen nicht gefolgt, weil er aus psychischen GrÃ¼nden nicht dazu in der Lage gewesen sei. Sein ProzessbevollmÃ¤chtigter habe ihm auch gesagt, dass er die Unterlagen einreichen sollte, es sei aber dazu wegen seiner damaligen Verfassung nicht gekommen.

Â

Mit einem Schreiben vom 23.03.2022 hat der KlÃ¤ger AuszÃ¼ge seines Kontos bei

der Commerzbank fÃ¼r den Zeitraum vom 31.12.2018 bis 31.03.2019 sowie bei der Sparkasse Z. fÃ¼r den Zeitraum vom 16.04.2019 bis 15.11.2019, ferner diverse Kreditkartenabrechnungen, Darstellungen seines Kontoverlaufs und Unterlagen zu dem gewÃ¤hrten Kredit in HÃ¶he von 15.000 Euro bei der Commerzbank eingereicht. Mit einem weiteren Schreiben vom 10.04.2022 hat der KlÃ¤ger eine Ãbersicht aller Bareinzahlungen vorgelegt, inklusive einer ErklÃ¤rung hierzu. Er hat erklÃ¤rt, aus welchen Quellen die Einzahlungen auf seinen Konten getÃ¤tigt worden seien. Zudem hat er zwei private DarlehensvertrÃ¤ge zwischen ihm und Herrn R. G. Ã¼ber einen Betrag von 4.500 Euro sowie Herrn J. O. Ã¼ber einen Betrag von 4.000 Euro und BestÃ¤tigungsschreiben seines Arbeitgebers Ã¼ber diverse von dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Arbeitgeber getÃ¤tigte MÃ¼nzeinzahlungen in HÃ¶he von 6.748 Euro vorgelegt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 16.04.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2020 zu verpflichten, den Bescheid vom 12.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2019 zurÃ¼ckzunehmen und ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2019 bis 30.11.2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte ist der Ansicht, dass der KlÃ¤ger mit der Vorlage der im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen nach Â§ 106a SGG i.V.m. Â§ 157a Abs. 2 SGG prÃ¤kludiert und die Berufung deshalb unbegrÃ¼ndet sei.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat der Senat den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen (Beschluss vom 03.08.2022).

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und StreitverhÃ¤ltnisses wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Ãber die Berufung des KlÃ¤gers kann der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG in der Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Es liegt ein Fall des Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG vor, weil das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Der Senat hat die Ãbertragung â nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten â nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen beschlossen. Es handelt sich um ein tatsÃ¤chlich und rechtlich einfach gelagertes Verfahren, das keine Fragen aufwirft, die einer Mitwirkung der vollen Richterbank des Senats (vgl. Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGG) bedÃ¼rfen.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Diese ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Der Beklagte hat in seinem Bescheid vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2020 zu Recht eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2019 nach Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X (i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 2 SGB II) und eine Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II abgelehnt. Streitig ist dabei der Zeitraum vom 01.06.2019 bis 30.11.2019. Wird ein neuer Bescheid erlassen, endet die zeitliche Wirkung des vorangegangenen Bescheides rÃ¼ckwirkend zum Zeitpunkt des neuen Leistungs- bzw. Antragszeitpunkts, sodass der Streitgegenstand insoweit eingegrenzt ist (vgl. BSG Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 59/06 R, Rn. 13 m.w.N., juris). Durch den Antrag vom 20.12.2019 und den daraufhin ergangenen Bescheid vom 23.04.2020 wurde der Leistungszeitraum bis zum 30.11.2019 eingegrenzt, weil die mit Bescheid vom 23.04.2020 erfolgte erneute Ablehnung RÃ¼ckwirkung ab dem 01.12.2020 entfaltet (vgl. Â§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Â

Ein Leistungsanspruch nach Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 S. 1, 20 SGB II steht dem KlÃ¤ger mangels HilfebedÃ¼rftigkeit nicht zu. HilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3Â SGB IIÂ ist nachÂ Â§ Â§ 9 Abs. 1Â SGBÂ II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. FÃ¼r den Senat ist vorliegend jedoch nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, seinen Bedarf aus den ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Mitteln zu decken. Der Senat darf die vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen nicht auswerten und keine ergÃ¤nzenden Amtsermittlungen durchfÃ¼hren. Denn das SG hat diesbezÃ¼gliche weitere ErklÃ¤rungen und Beweismittel rechtsfehlerfrei mit der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckgewiesen, mit der Folge, dass der Senat ohne Ermessensspielraum hieran gebunden bleibt. Dies ergibt sich aus Â§ 157a Abs. 2 SGG. Nach Â§ 157a Abs. 1 SGG kann das Gericht neue ErklÃ¤rungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfÃ¼r gesetzten Frist (Â§ 106a Abs. 1 und 2 SGG) nicht vorgebracht worden sind, unter den Voraussetzungen des Â§ 106a Abs. 3 SGG zurÃ¼ckweisen. ErklÃ¤rungen und Beweismittel, die das SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen (Â§ 157a Abs. 2 SGG).

Â

EinschlÃ¤gig ist vorliegend nicht Â§ 157a Abs. 1 SGG, sondern Abs. 2. Die vom SG mit VerfÃ¼gung vom 16.11.2020 angeforderten ErklÃ¤rungen und Unterlagen im Hinblick auf die verschiedenen Konten, DarlehensbetrÃ¤ge, Bargeldeinzahlungen und Ã□berweisungen des KlÃ¤gers waren notwendig, um die Amtsermittlung aufnehmen zu kÃ¶nnen. Dementsprechend handelte es sich nicht um â□□neueâ□□ ErklÃ¤rungen i.S.d. Â§ 157a Abs. 1 SGG. FÃ¼r das Vorliegen einer â□□neuenâ□□ ErklÃ¤rung ist es nicht ausreichend, dass diese nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragen wurde. Vielmehr liegt ein â□□neuesâ□□ Vorbringen nur dann vor, wenn das SG sich hiermit gar nicht auseinandergesetzt und dementsprechend auch keine ErklÃ¤rungen angefordert hat (LSG Hamburg Urteil vom 30.03.2022, L 2 U 9/20, Rn. 30, juris). Das ist hier nicht der Fall. Die hier streitigen Unterlagen und ErklÃ¤rungen hatte das SG bereits ausdrÃ¼cklich vom KlÃ¤ger angefordert.

Â

Die PrÃ¤klusion richtet sich infolgedessen nach Â§ 157a Abs. 2 SGG, der â□□ anders als Abs. 1 der Norm â□□ kein Ermessen des Berufungsgerichts vorsieht. Sind die Voraussetzungen des Â§ 157a Abs. 2 SGG erfÃ¼llt, ist es unerheblich, ob beim LSG eine VerzÃ¶gerung eintritt. Voraussetzung von Â§ 157a Abs. 2 SGG ist, dass das SG die ErklÃ¤rungen bzw. Beweismittel zu Recht zurÃ¼ckgewiesen hat, wobei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des SG maÃ□gebend ist. Neue EntschuldigungsgrÃ¼nde i.S.d. Â§ 106a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGG, die im Berufungsverfahren erstmals vorgebracht werden, sind jedoch in

verfassungskonformer Auslegung von Â§ 157a Abs. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, wenn das Vorbringen des Entschuldigungsgrunds in erster Instanz ohne Verschulden versÃ¤umt wurde (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 157a, Rn. 7 m.w.N.).

Â

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat das SG die mit VerfÃ¼gung vom 16.11.2020 geforderten ErklÃ¤rungen und Beweismittel zu Recht nach Â§ 106a Abs. 3 SGG zurÃ¼ckgewiesen.Â Der Vorsitzende kann dem KlÃ¤ger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren BerÃ¼cksichtigung oder NichtberÃ¼cksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fÃ¼hlt (Â§ 106a Abs. 1 SGG). Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten VorgÃ¤ngen 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu Ã¼bermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist (Â§ 106a Abs. 2 SGG). Das Gericht kann ErklÃ¤rungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach Â§ 106a Abs. 1 und 2 SGG gesetzten Frist vorgebracht werden, zurÃ¼ckweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Ãberzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzÃ¶gern wÃ¼rde und 2. der Beteiligte die VerspÃ¤tung nicht genÃ¼gend entschuldigt und 3. der Beteiligte Ã¼ber die Folgen einer FristversÃ¤umung belehrt worden ist (Â§ 106a Abs. 3 S. 1 SGG). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (Â§ 106a Abs. 3 S. 2 SGG). Â§ 106a Abs. 3 S. 1 SGG gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand mÃ¶glich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln (Â§ 106a Abs. 3 S. 3 SGG). Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Entscheidung durch das SG am 16.04.2021 vor.

Â

Vorliegend ist der KlÃ¤ger durch VerfÃ¼gung des SG vom 16.11.2020 aufgefordert worden, die zur Aufnahme von Amtsermittlungen erforderlichen Unterlagen und ErklÃ¤rungen zu seiner HilfebedÃ¼rftigkeit im Streitzeitraum vorzulegen (Â§ 106a Abs. 1 und 2 SGG). Das SG hat dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.11.2020 eine dreiwÃ¶chige Frist ab Zugang gesetzt. Eine Ãbersendung der entsprechenden Unterlagen und ErklÃ¤rungen innerhalb dieser Frist ist unterblieben. Die Einreichung von Unterlagen ist erst im Berufungsverfahren mit den SchriftsÃ¤tzen des KlÃ¤gers vom 24.03.2022 und 10.04.2022 erfolgt. Dass der KlÃ¤ger Unterlagen vor der Entscheidung des SG tatsÃ¤chlich nicht eingereicht hat, ist fÃ¼r die Anwendung des Â§ 157a Abs. 2 SGG unschÃ¤dlich, weil sich das SG ausdrÃ¼cklich auf die PrÃ¤klusion nach Â§ 106a Abs. 3 SGG berufen hat und weil ansonsten Â§ 157a Abs. 2 SGG sinnentleert wÃ¤re, wenn er nur dann zum Tragen kÃ¤me, wenn Unterlagen in der ersten Instanz (tatsÃ¤chlich) verspÃ¤tet eingereicht wurden. Das SG hat den KlÃ¤ger in seiner VerfÃ¼gung vom 16.11.2020 auch ausdrÃ¼cklich und eindeutig Ã¼ber die Folgen einer FristversÃ¤umnis belehrt (Â§ 106a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGG). Die gesetzte Dreiwochenfrist war Ã¼berdies angemessen. Ob sie das ist, hÃ¤ngt von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab, insbesondere von der Zumutbarkeit

fÃ¼r den betroffenen Beteiligten (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 106a, Rn. 5). Davon ist auszugehen, zumal der KlÃ¤ger bereits mit Schreiben des SG vom 30.07.2020 erstmals aufgefordert worden war, entsprechende Unterlagen und ErklÃ¤rungen einzureichen und auf eine weitere Erinnerung des SG vom 09.09.2020 ebenfalls nicht reagiert hatte.

Â

Weitere Voraussetzung einer rechtmÃ¤Ãigen PrÃ¤klusion nach Â§ 106a Abs. 3 SGG ist, dass das Gericht den Vorrang des Amtsermittlungsgrundsatzes beachtet hat. Nach Â§ 106a Abs. 3 S. 3 SGG gilt Â§ 106a Abs. 3 S. 1 SGG nicht, wenn es mit geringem Aufwand mÃ¶glich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Hieraus wird deutlich, dass das Gericht die PrÃ¤klusionsregelung grundsÃ¤tzlich nicht zur Entlastung von der Amtsermittlungspflicht einsetzen darf. Eine PrÃ¤klusion kommt also grundsÃ¤tzlich nur hinsichtlich solcher Tatsachen bzw. Beweismittel in Betracht, die in der Person oder der SphÃ¤re des Beteiligten liegen (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 106a, Rn. 15). Dies ist hier der Fall. Alle angeforderten Unterlagen und ErklÃ¤rungen konnten ohne die Mitwirkung des KlÃ¤gers nicht zumutbar ermittelt und ins Verfahren eingebracht werden. Dass das SG sich zu weiteren Ermittlungen nicht veranlasst und infolge der nicht vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der vielzÃ¤hligen (Bar-)Einzahlungen auch nicht in der Lage gesehen hat, ist auch vor dem Hintergrund der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlung nicht zu beanstanden. Zwar haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nachÂ Â§ 103 S. 1 Hs. 1 SGGÂ den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen und die BeweisantrÃ¤ge gebunden zu sein. Jedoch sind dabei â€ždie Beteiligten heranzuziehenâ€œ (Â§ 103 S. 1 Hs. 2 SGG). Der AufklÃ¤rungspflicht des Vorsitzenden nachÂ Â§ 106Â SGGÂ steht dabei die Pflicht der Beteiligten gegenÃ¼ber, auf die Aufforderungen des Gerichts hin die entsprechenden Angaben zu machen (LSG Hamburg Urteil vom 30.03.2022, L 2 U 9/20, Rn. 26, juris). Der Amtsermittlungsgrundsatz desÂ Â§ 103Â S. 1 Hs. 1 SGGÂ entbindet die Beteiligten nicht davon, nach ihren KrÃ¤ften bei der SachaufklÃ¤rung mitzuwirken. Machen die Beteiligten trotz der Aufforderung des Gerichts die zur Aufnahme der gerichtlichen Ermittlungen erforderlichen Angaben nicht, so besteht auch keine weitere Verpflichtung des Gerichts zur Amtsermittlung nach Â§ 103Â SGGÂ (BSG Urteil vom 01.07.2010, B 13 R 58/09 R, Rn. 47, juris).

Â

Die ZurÃ¼ckweisung verspÃ¤teten Vorbringens erfordert weiter, dass eine Zulassung nach der freien Ãberzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzÃ¶gern wÃ¼rde und dass der Beteiligte eine eingetretene VerspÃ¤tung nicht genÃ¼gend entschuldigt hat. Dies ist hier der Fall. Der KlÃ¤ger hat bis zum Erlass des Gerichtsbescheides am 16.04.2021 keine EntschuldigungsgrÃ¼nde geltend gemacht. Mit Schriftsatz seines BevollmÃ¤chtigten vom 24.03.2021 hat der KlÃ¤ger lediglich vortragen lassen, dass

er KontoauszÃ¼ge angefordert habe. Wann er dies getan hat und wann er mit dem Eingang rechnete, sagte er nicht. Auf die anderen, in der VerfÃ¼gung vom 16.11.2020 genannten Unterlagen und ErklÃ¤rungen (Mitteilung der Namen und ladungsfÃ¤higen Anschriften von Darlehensgebern und Vorlage von DarlehensvertrÃ¤gen) ist er gar nicht eingegangen. Selbst nach Zugang der AnhÃ¶rung zur Entscheidung per Gerichtsbescheid am 08.03.2021 hat der KlÃ¤ger nicht reagiert und etwa um FristverlÃ¤ngerung gebeten oder EntschuldigungsgrÃ¼nde geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund durfte das SG davon ausgehen, dass eine nachtrÃ¤gliche Befassung zu einer VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits fÃ¼hren wÃ¼rde. Ermessensfehler des SG sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Â

Der KlÃ¤ger hat die SÃ¤umnis auch im Berufungsverfahren nicht ausreichend entschuldigt, so dass aus einer etwaigen verfassungskonformen Auslegung des Â§ 157a Abs. 2 SGG nichts anders resultiert. Bei der Frage, wann die VerspÃ¤tung genÃ¼gend entschuldigt ist, sind die Kriterien zu beachten, die die Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (Â§ 67 SGG) entwickelt hat (BVerwG Urteil vom 06.04.2000, 9 B 50/00, 9 PKH 15.00, Rn. 8, juris). Verschulden umfasst Vorsatz und FahrlÃ¤ssigkeit. Schuldlos handelt, wer diejenige Sorgfalt beachtet, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden, der seine Rechte und Pflichten sachgemÃ¤Ã wahrnimmt, nach den GesamtumstÃ¤nden des konkreten Falles zuzumuten ist (BSG Beschluss vom 06.04.2021, B 11 AL 14/21 B, Rn. 2, juris). Der KlÃ¤ger hat seine Rechte und Pflichten nicht in diesem Umfang wahrgenommen. Nach eigenem Vortrag hat er die vom SG gestellte Frist versÃ¤umt, da er seine Post aufgrund von einem GefÃ¼hl von Belastung hinsichtlich seiner finanziellen Situation nicht geÃ¶ffnet habe. Dies reicht fÃ¼r die Annahme schuldlosen Handelns nicht aus. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt insoweit keine konkrete psychische oder anderweitige Erkrankung vor, die eine UnfÃ¤higkeit zur Einhaltung der gestellten Fristen darlegen oder nur plausibel erscheinen lassen wÃ¼rde. Es wÃ¤re ihm zumutbar gewesen, die Post zu Ã¶ffnen und die Unterlagen zu Ã¼bersenden oder zumindest auf seine Situation hinzuweisen und eine spÃ¤tere Ãbersendung zuzusagen. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass er durch seinen BevollmÃ¤chtigten auf die Ãbersendung der Unterlagen hingewiesen wurde und dies dennoch unterlieÃ, ist eine ausreichende Entschuldigung der SÃ¤umnis nicht festzustellen.

Â

Der Senat kann angesichts der PrÃ¤klusion nach Â§Â§ 106a, 157a Abs. 2 SGG die Frage dahinstehen lassen, ob der angefochtene Bescheid vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2020 auch deshalb rechtmÃ¤Ãig ist, weil der KlÃ¤ger seinen Antrag nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X nicht begrÃ¼ndet und seinen Widerspruch bis zum Ende des Vorverfahrens nicht konkretisiert hat, der Beklagte sich infolgedessen zu Recht auf die Bestandskraft des Bescheides vom 12.08.2019 berufen haben kÃ¶nnte und der Senat insoweit an einer inhaltlichen PrÃ¼fung gehindert wÃ¤re (vgl. dazu BSG Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, Rn. 13, 19 juris; BSG Beschluss vom 14.03.2012, B 4 AS 239/11 B, Rn. 6 f., juris; LSG

Baden-WÃ¼rttemberg Beschluss vom 25.10.2017, L 7 AS 2722/17 B, Rn. 26 ff., juris).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024